

**Frank
Hartmann**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- u.
Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de

www.fulda-fachanwalt.de



**Julia
Heieis**

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Strafrecht
Mediatorin

E-Mail: heieis@rae-hartmann.de

Unsere App auf Ihrem Smartphone



Am Sand 6
36100 Petersberg
Tel.: 0661 6 98 19
Fax: 0661 6 10 89

Was darf ich als Mieter auf meinem Balkon alles machen?

Wenn es draußen wärmer wird, ist der Balkon zumeist die eigene einzige Möglichkeit, insbesondere für Mieter in Mehrfamilienhäusern, sich außerhalb der Wohnung zu erholen.

Der Balkon ist Teil der Mietsache, sodass der Mieter das Recht hat, diesen nach seinen eigenen Vorstellungen zu nutzen.

Diese Nutzung ist jedoch nicht uneingeschränkt.

Als Mieter darf ich eine **Markise** anbringen, um eine ausreichende Beschattung vorzunehmen oder zu verhindern, dass der Balkon öffentlich oder von Nachbarn einsehbar ist. Bei der Frage der Gestaltung hat der Vermieter allerdings ein Mitspracherecht.

Gleiches gilt für das Anbringen eines **Sichtschutzes**.

Das Anbringen von **Blumenkästen** an einem Balkon ist ebenfalls erlaubt.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Außenseite des Balkons zur Hausfassade gehört und nicht zu gemieteten Wohnung.

Außerdem besteht dann die Gefahr, dass durch das Gießen der Blumen Wasser auf den darunter befindlichen Balkon tropft, was dort zu Verunreinigungen führen kann. Beim Gießen der Balkonpflanzen sollte man daher darauf achten, dass sich auf dem darunter befindlichen Balkon niemand aufhält.

Auch das **Trocknen von Wäsche** auf dem Balkon ist erlaubt. Voraussetzung ist aber, dass die Wäsche nicht sichtbar ist.

Vielfältig ist die Rechtsprechung hinsichtlich der Frage, ob **Grillen** auf dem Balkon gestattet ist.

Das Grillen kann nicht generell verboten werden. Es darf aber nicht dazu führen, dass insbesondere durch Holzkohlegrills Nachbarn durch Rauch und Geruch belästigt werden.

Man sollte deshalb lieber einen Elektro-oder Gasgrill nutzen.

Gerichtliche Entscheidungen werden unterschiedlich getroffen und beziehen sich jeweils auf den Einzelfall.

Oberster Grundsatz bei der Nutzung des Balkons ist es aber, auf Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

Denn Ärger mit den Nachbarn lohnt sich nicht.